

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

52 (25.6.1842)



Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchbändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 52. 53.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [25. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Wathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

15te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 24. Juni. Präsident: Bekk. — Regierungskommission: Staatsrath Frhr. v. Rüd t.

Das Sekretariat zeigt an, daß der Abg. Rettig in einer der nächsten Sitzungen eine Motion auf Einführung einer Gewerbeordnung begründen werde.

Bissing übergibt: 1) Eine Erklärung von 7 Wahlmännern aus dem Amte Wiesloch, die Abgeordnetenwahl des 32. Aemterwahlbezirks betreffend. 2) Eine Erklärung von 7 Wahlmännern aus dem Amt Neckargemünd und 24 Urwählern der Stadt Neckargemünd, die Abhaltung einer Wahlversammlung in Bammenthal betreffend. Er bemerkt, daß die beiden Eingaben von ruhigen, intelligenten und unabhängigen Bürgern unterschrieben sind; an der Spitze der einen siehe sogar der Bürgermeister Hespel von Neckargemünd, der bekanntlich für den Regierungskandidaten sehr geworben hat.

Schaff übergibt mehrere Petitionen der Bewohner der Herrschaft Zwingenberg, um Beihilfe zur Entlastung von drückenden alten Abgaben.

Lenz übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Leopoldshafen, die Verlegung des Rheinhafens nach Knielingen betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts über die zweite Wahl von Sinsheim (Gastroph). — (In Nr. 50 haben wir den Bericht im Auszuge mitgetheilt).

Bassermann. Der Fall, der hier vorliegt, daß der Wahlkommissär eine Rede gehalten hat, die auf die Wahl einwirken mußte, ist schon vorgekommen. Ich glaube daher, da man doch immer sagt, man solle den Wahlstreit nicht zu lange fortführen, daß bei dieser Gelegenheit die Diskussion abgefürzt werden könnte, indem Jeder, an die früheren Verhandlungen sich erinnernd, sein Votum abzugeben im Stande seyn wird.

Welcker wünscht, daß die Petition vorgelegt werde; man könne doch nicht urtheilen, ohne die Akten zu kennen.

Helbing bemerkt, daß er bereits angeführt habe, die Petition enthalte nichts wesentlich Neues, was nicht schon im Protokoll angeführt sei. Uebrigens wäre es interessant, sie zu lesen. Er recapitulirt den Inhalt der Petition, welche die Wahl aus den im Bericht schon erwähnten Gründen ansieht, nämlich: wegen ungültigen Urwahlen in Sinsheim, Einmischungen von Beamten, wegen der Rede des Wahlkommissärs Tresurt und der von mehreren Wahlmännern unterschriebenen Verpflichtung, H. Gastroph wieder zu wählen. Bezüglich auf die Einmischung der Beamten verliest der Berichterstatter 13 Beschwerdepunkte, worunter Drohung mit Verlegung des Amtssizes, Versprechen von Verdienst bei öffentlichen und Privatbauten, Drohung von Entziehung der Gehalte oder Löhne, Zusendung von Wahlzetteln durch Gendarmen und Straßewarten, Nichteinladung liberaler Wähler, die wesentlichsten sind. — Die von zwei Wahlmännern unterzeichnete Verpflichtung, Hrn. Gastroph zu wählen, wird ebenfalls vorgelesen. Sie sagen darin, daß sie sich durch die Förmlichkeit des Handschlags nicht bestimmen lassen werden, von Ehre und Pflicht abzuweichen.

Serbel. Man habe Vieles gehört aus der Petition, aber doch nicht Alles. Es sei in Sinsheim eine chronique scandaleuse aufgeführt worden. Der Brigadier der Gendarmerie habe ein offenes Bureau auf dem Rathhause errichtet, wo er die Leute die Zettel für die Wahlmännerwahl schreiben ließ. Die Petition beziehe sich auf die Urwahlen, und diese könnten aus dem letzten Grund angefochten werden, weil nämlich Wähler, von deren Gesinnung man nicht erwartete, daß sie im Sinne der Beamten wählen würden, nicht eingeladen worden seien.

Welcker bemerkt, daß wenn viele Mitglieder die Wahldebatten zu lang finden, so sei dies nur eine Folge davon, daß man nicht gründlich genug auf die Wahlen eingegangen sei. Allein die Wahlbeherrschungen seien zum Glück neu in Baden. Wenn so etwas nochmals vorkomme, werde es die Kammer besser angreifen. Die Urlaufs-



frage habe ebenfalls eine traurige Wendung darum genommen, weil die Kammer den Weg der Vorstellung betreten habe, statt zu handeln und sich für nicht konstituiert zu erklären. Wenn künftig wieder Wahlen kommen, die auf verfälschten Urwahlen beruhen, so werde die Kammer sie nicht wegen Formfehlern, sondern wegen der verfälschten Urwahlen kassiren. — Der Redner abstrahirt davon für diesen Fall, allein er müsse doch erklären, daß die Kammer das Prinzip nicht ausgesprochen habe, die Urwahlen nicht zu berühren. Bei den Wahlen von Lahr und Freiburg habe man eben die Urwahlen angegriffen und sich dieses Recht gewahrt. In dem vorliegenden Fall schließt er sich der Mehrheit der Kommission an. Die Einwirkung auf die Wahl durch die Rede des Commissärs sei sonnenklar, was der Redner weiter ausführt. Da nun derselbe Grund, der ihn immer bestimmt habe, wegen Gesetzesverletzung eine Wahl für ungültig zu erklären, hier vorliege, so müßte er inconsequent handeln, wenn er die Wahl anerkenne. Schließlich will er zu Gunsten der angegriffenen Partei ein Wort reden, da es wichtig sei, das Volk darüber aufzuklären. Solche falsche Vorstellungen wirken nachtheilig auf die öffentliche Meinung. Der Wahlkommissär habe ganz im Sinne der Rescripte gesprochen. Bei dem Mangel an Ausbildung der politischen Ansichten verdienten wohl diese falschen Ansichten eine Berichtigung, die man deswegen in diesem Saale geben müsse, weil die Unterdrückung der freien Presse sich der Entwicklung der richtigen Ansicht auf anderem Wege entgegen stelle. Man greife die Opposition als Opposition, als feindselig gegen die Regierung an. „Zu allen Zeiten,“ fährt er fort, „in welchen politische Freiheit waltete, gab es eine Opposition gegen die Regierung und gegen die Partei ihrer ergebenen Anhänger, und eine solche Opposition war und ist nothwendig und wohlthätig. Ich kenne in constitutionellen Ländern nur zwei Zustände ohne Opposition. Der eine bestand 1830 in Baden. Und in Wahrheit damals herrschte allgemein das Streben nach einem Fortschritt in wohlthätigen Verbesserungen; doch schon in der zweiten Periode dieses Landtags behauptete die Natur der Dinge ihr Recht; es bildete sich auch in der Kammer der Gegensatz zwischen abhängigen und selbstständigen Mitgliedern aus, denn nur

so kann ich bei uns die Parteien der Ministeriellen und der Opposition bezeichnen. Der andere Zustand bestand zum Theil bei denjenigen früheren deutschen Landständen, welche Schlözer die privilegierten Landesverrätther nannte. Derselbe Zustand bestand bei uns in den Jahren 1825 und 1828, und er besteht leider noch in einigen Ständekammern: Hier macht die ganze Kammer gehorsame Diener vor der Ministerbank und bewilligt alle Forderungen; die Stimme der wenigen Widersprechenden aber verhallt in der allgemeinen Zustimmung. Ueberall sonst wird es eine Opposition geben. Diese kann eine systematische seyn, wie in England und Frankreich, d. h. eine solche, welche darnach strebt, nicht bloß ihre Grundsätze zu verwirklichen, sondern auch ihre Männer auf die Ministerbank zu bringen. In dem kleinen Baden, unter dem Schutze der Herren Minister durch den Bund, wird man wohl dem Verstande der Männer von der Opposition ein Bestreben für den letzten Punkt nicht zutrauen. Dagegen hat die Opposition hier die Aufgabe, daß sie fortwährend die Rechte und die Interessen des Volkes und die verfassungsmäßigen Freiheiten gegen das Streben der Regierung, ihre Gewalt auszu dehnen, vertheidige. Systematisch könnte man sie mit Unrecht etwa nur in so fern nennen, als ihre Glieder in diesem wohlthätigen Kampfe einmüthig zu Werke gehen; allein es wäre doch offenbar eine Schwäche im Kopf oder in den Gliedern der Opposition, wenn sie in den Kämpfen gegen das Ministerium und seine Anhänger sich spalten wollten, während das Ministerium mit seiner ganzen Gewalt, mit seinem Einfluß durch die Bundes- und durch die Landesmittel die Ministeriellen bestimme, in allen ihm wichtigen Fragen einem Commandowort zu folgen. Sie würde ihre Kraft und ihre Wirksamkeit für Freiheit und Wohl des Landes verlieren, wenn sie gegenüber dieser geschlossenen Macht nicht die zufälligen Abweichungen einzelner Ansichten der Mehrheit unterordnen wolle, so weit es nur der Verfassungseid und die Pflichten der Gerechtigkeit und Wahrheit erlauben. In solcher Weise habe die badische Opposition die gemeinsamen Interessen des Fürsten und des Volkes gegen das jetzige ministerielle System vertheidigt; sie mußte gegen die Wahlherrschungen kämpfen, und ich werde fortfahren und nicht müde



werden, gegen dieselben zu kämpfen, so lange kein Wort von der Regierungsbank aus uns eine Gewähr gibt, daß man das bisherige System für die Zukunft verlassen will. Dagegen wird die Opposition, sobald uns von Seiten des Ministeriums Vorlagen zur Förderung der wahren Landesinteressen gemacht werden, sich mit Freuden in Verwirklichung derselben mit ihm vereinigen, und diesen vielleicht einzigen Weg zu einer dauernden Versöhnung nicht von der Hand weisen.

Kettig will die von dem Abg. Welcker angeregte Frage nicht in die Debatte über die vorliegende Wahl mischen, weil er wünsche, daß diese so kurz und ruhig als möglich vor sich gehe. Man müsse zwei Punkte trennen. Die Rede des Wahlkommissärs und die Gültigkeit der Wahl. Die Rede könne man beurtheilen, aber weiter könne die Kammer nicht gehen. Der Wahlkommissär sei dafür nur der Regierung verantwortlich, und wenn er gefehlt habe, so werde das Staatsministerium es rügen. Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl sei wohl kein Zweifel, daß dieselbe entschieden war, ehe der Kommissär den Fuß in den Wahlort setzte. Es sei eine schlimme Stellung, wenn die Vertreter des Volkes die Elite desselben, die Wahlmänner, bei jeder Gelegenheit bezüchtigen, sie seien schwach und schwankend. Zudem sei dies die zweite Wahl in Sinsheim gewesen, wo die Wähler bewiesen, daß sie ihre Stimmung überlegt hatten, indem sie den früheren Deputirten wieder wählten. Die Rede des Wahlkommissärs habe darauf keinen Einfluß gehabt. Die Folge einer Verwerfung könne nur seyn, daß der Wahlbezirk noch länger unvertreten bleibe, und daß er den Abg. Gastroph zum drittenmal wähle. Man sollte diesen Kollegen nicht dadurch kränken, daß man ihn zum zweitenmal von der Schwelle dieses Saales zurückweise.

Bassermann. Ich will nicht mit der Versicherung beginnen, daß ich mich aller Leidenschaft enthalten werde, da ich mir bewußt bin, nie leidenschaftlich zu sprechen; aber für Diejenigen in diesem Saale, welche Mühe haben, ihre Leidenschaften zurückzuhalten, wäre dies eine leichtere Aufgabe gewesen, wenn der Wahlkommissär Tresurt seine eigene Leidenschaft bei dem besprochenen Wahlakte hätte im Zaum halten können. Wahrlich, ich traute meinen Augen nicht, als ich das Protokoll las. Ich hatte den Wahlkommissär, wenn auch nicht für unparteiisch, doch für zu klug gehalten, als daß er in jetziger Zeit, und nachdem er die vierwöchentliche Schule unserer Wahldebatten durchgemacht, abermals ein Kriterium in eine Wahl brachte,

das uns, wenn wir konsequent seyn wollen, zur Verwerfung derselben bestimmen muß. Ganz richtig sagt der Abg. Kettig, daß wir keine offizielle Rüge gegen den Wahlkommissär durch Kammerbeschluß aussprechen können. Aber weil wir dies nicht können, bleibt uns nichts Anderes übrig, als durch unsere Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl auszusprechen, ob wir ein solches Benehmen billigen oder nicht. Wenn der Abg. Kettig fragt, ob wir die Wahlmänner für so schwach halten, daß sie sich durch eine Rede bestimmen ließen, so antworte ich ihm darauf, daß unter einer großen Anzahl Wahlmänner sich wohl auf beiden Seiten solche befinden, die vor der Wahl schon fest entschlossen sind, für diesen und für jenen zu stimmen; daß aber in der Mitte immer eine gewisse Anzahl bleibt, die, minder fest in ihrer Meinung, noch im Augenblicke bestimmbar ist. Es gibt starke und schwache, halbstarke und halbschwache; so hat die Natur die Menschen geschaffen. Tritt nun vor die noch bestimmbareren ein Mann, wie der Abg. Tresurt, ihnen überlegen an Klugheit und an Erfahrung, die er auf diesen Bänken gesammelt, und hält ihnen einen Kursus über politische Meinungen, so frage ich Sie, ob dies nicht einzelne derselben bestimmen kann? Hier mag der Abg. Tresurt seine Meinung über Opposition aussprechen. Ich rechne es mir zur Ehre, unserer jetzigen Regierung gegenüber zu opponiren. Wenn nun der Abg. Kettig weiter sagt, wir sollen aus Freundlichkeit gegen Herrn Gastroph ihn nicht länger aus diesem Saal zurückhalten, so entgegne ich: Auch ich möchte dem Herrn Gastroph jede Privatfreundlichkeit erweisen; aber hier ist nicht der Ort, gutmüthige Gefälligkeit zu üben. Auch mag, wenn der Bezirk noch einmal wählen muß, dieser, so wie Herr Gastroph, sich an den Wahlkommissär halten. Er trägt allein die Schuld. Unsere Pflicht aber ist es, dafür zu sorgen, daß Aehnliches nicht wieder vorkommt. Der Abg. Bosselt drückt zwar die Hoffnung aus, dies werde ohnehin nicht geschehen; aber ich gebe nichts auf bloße, in diesem Saale ausgesprochene Hoffnungen und Bitten. Dies hat die Kammer seit zwölf Jahren gethan und wohin ist sie damit gekommen? Es ist genug geredet; es ist nun Zeit zu handeln. Darum schließe ich mich dem Antrag der Mehrheit der Kommission an.

Bosselt tadelt entschieden die Rede des Wahlkommissärs Tresurt, die im geraden Widerspruch mit den Bestimmungen der Wahlordnung stehe. Wenn er aber bedenke, daß in diesem Fall die Rede ohne Wirkung blieb, daß eine so grelle Herausstellung eher den entgegengesetzten Eindruck machen mußte, eine nochmalige Wahl ganz unnöthig wäre, daß es in dem Interesse der als regie-



rungsfeindliche Partei Bezeichneten liege, gerade durch eine Gutheißung der Wahl zu zeigen, daß sie nicht getroffen sei, wenn er endlich den Frieden, den allgemeinen Wunsch, die Wahlverhandlungen zu beenden, bedenke, so wie daß in künftigen Fällen eine solche Wahl verworfen würde, so kommt er zu dem Resultat, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen.

Platz schließt sich diesem Antrage aus ähnlichen Gründen an, besonders da die Stimmenzahl, wonach der Abg. Gastroph eine Stimme weniger als früher erhielt, beweise, daß die Rede des Kommissärs keinen Eindruck gemacht habe. Aus diesem Grunde gelte auch die Bemerkung nicht, man müsse den Entschluß, zu handeln, dadurch beweisen, daß man die Wahl verwerfe. Er könnte endlich ebenfalls ein Bild der Parteien entwerfen, von seinem Standpunkte aus. Man habe in Zeitungen die, welche mit der Regierung stimmen, der öffentlichen Meinung als unwürdig bezeichnet, als abhängige, nicht selbstständige Männer; man habe gleichsam einen morlischen Meuchelmord an ihnen begangen. Der Redner will jedoch nicht weiter hierauf eingehen und erklärt sich für den Antrag des Abg. Rettig.

Frhr. v. Rüd t. Der Abg. Welcker habe bemerkt, daß er, im Falle die Regierung wieder Angriffe gegen die Rechte der Kammer unternähme, dahin wirken werde, daß diese Rechte thatsächlich geschützt werden, und habe als einen solchen Angriff die Urlaubsfrage bezeichnet. Diese sei in verfassungsmäßiger Weise behandelt worden; unter den thatsächlichen Mitteln könnten doch wohl keine andern verstanden werden, als solche, wozu der Kammer nach der Verfassung das Recht zustehe. Er will nicht auf eine Schilderung der Parteien eingehen, wünscht aber, daß die liberale Partei stets nur das feithalte, was das wahre Wohl des Landes erheische, dann werde sie auch mit der Regierung zusammentreffen. Was die Einwirkung der Regierung betrifft, spricht er die Ueberzeugung aus, daß die Beaufsichtigung der Wahlen und eine nähere Theilnahme der Regierung an ihrer Leitung nothwendig sei, so lange von anderer Seite ebenfalls eingewirkt wird. Sei man einmal so weit gekommen, daß die Wahlmänner alle unabhängig sind, dann werde es auch nicht mehr nothwendig seyn, daß die Regierung einwirke. In dieser Beziehung sei es gleichgültig, welche Personen in der Regierung sind. Auch ihre Nachfolger würden sich bald von der Nothwendigkeit überzeugen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Wahlen zu überwachen. Der Redner geht auf die vorliegende Wahl über und findet es auffallend, daß sämtliche Wahlmänner von einem Einzigen in einem Lichte hingestellt werden, das sie nicht verdienen. Dieser habe die

Urwahlen in Einsheim angegriffen, wo er nicht einmal hingehöre. Von Seiten der dortigen Urwähler seien keine Klagen eingelaufen. Der Beamte sei Wahlmann und habe nur sein Recht ausgeübt. Viele Wahlmänner hätten sich ohnehin freiwillig zur Wahl des Abg. Gastroph verständigt und ihre Erklärung sei eine ehrenwerthe Handlung. Die Rede des Wahlommissärs betreffend, herrsche in Bezug auf eine Aeußerung eine Differenz und es handle sich nur um die Frage, ob die im Protokoll niedergelegte Rede eine Einwirkung auf die Wahl sei. Der Redner stellt dies in Abrede. Daß zwei Parteien bestehen, wisse jeder Bürger. Der Kommissär habe seine Ansicht über beide ausgesprochen, keinen Kandidaten genannt und es dem Urtheil der Wähler überlassen, welchen sie nehmen wollen. In jetziger Zeit sei eine solche Aeußerung nicht verwerflich. Die Wahlordnung sage auch nicht, daß die Wahl ungültig sei, wenn sich der Kommissär eine derartige Aeußerung erlaube. Es sei ihm untersagt, aber das Präjudiz der Ungültigkeit sei nicht darauf gesetzt. Bei den Gesinnungen der Wahlmänner für ihren Deputirten konnte die Rede ohnehin keinen Einfluß üben, und durch eine Verwerfung der Wahl würde dem Bezirk ein wahres Unrecht angethan. Als Jury werde die Kammer die Wahl als gültig erkennen müssen, weil sie das Ergebniß der freien Ueberzeugung der Wahlmänner und des ehrenhaftesten Benehmens des Gewählten sei. Die übrigen Punkte glaubt er umgehen zu können. Was Verwandte und Freunde für einen Kandidaten thun, kann ihnen nicht verwehrt werden.

Jungmanns tadelt gleichfalls die Rede des Wahlkommissärs und schließt sich dem Antrag des Abg. Bassermann auf Abstimmung an.

Der Präsident befragt die Kammer, welche sich für den Schluß der Diskussion ausspricht, worauf nach der Geschäftsordnung nur noch der Berichterstatter das Wort erhält.

Helbing bemerkt, auf eine Aeußerung des Abg. Welcker, daß er nicht gesagt habe, man dürfe die Urwahlen nicht berühren, sondern nur, man habe es bisher nicht gethan. Er habe ferner den Wahlkommissär nicht deshalb beschuldigt, weil er von zwei Parteien gesprochen, sondern, weil er sie in einem falschen Lichte dargestellt habe, um auf die Wahl zu wirken. Er habe von einem der Regierung feindlichen Extreme gesprochen, aber nicht von einem andern Extreme, welches willenlos der Regierung zustimme, Alles gut heiße was sie verlangt, ja sogar ihr mehr einhändigen wolle, als sie begehrt.

Es wird über den Antrag des Abg. Rettig, die Wahl



für gültig zu erklären, abgestimmt, und derselbe mit 30 Stimmen angenommen.

Welker nimmt den Petenten Fuchs gegen die Vorwürfe des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern in Schutz. Es sei dankenswerth, wenn ein unabhängiger Mann den Muth habe, Gesetzwidrigkeiten, wie sie hier vorliegen, zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Bader fügt bei, daß die Regierung durch ihre Maßnahmen die Opposition hervorgerufen habe; es wäre Vieles nicht geschehen, wenn es die Regierung nicht durch ihre Schritte veranlaßt hätte.

Fehr. v. Rüd. Die Opposition bestand, ehe die Maßnahmen der Regierung angeordnet wurden. (Stimmen: Nicht in dieser Ausdehnung).

Sander stellt, gegenüber einer Aeußerung des Abg. Rettig, die Behauptung auf, die Kammer habe allerdings das Recht, den Wahlkommissär zur Rechenschaft zu ziehen, da sie über die Wahlen entscheide. Eine Wahl sei kein Regierungsakt, sondern die Ausübung eines Rechts der Bürger, wobei die Regierung den Kommissär nicht als Beamten, sondern als einen Staatsbürger bezeige, damit die Formen beobachtet werden. Er unterliege daher auch den Beschlüssen der Kammer, welche das Recht habe, eine Rüge auszusprechen und in ihr Protokoll niederzulegen.

Fehr. v. Rüd. Es könne der Kammer nicht untersagt seyn, bei Prüfung einer Wahl ihr Urtheil über Mängel in dem Verfahren des Kommissärs auszusprechen; allein sie habe nicht das Recht, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Er werde von dem Staatsoberhaupt ernannt und sei nur der Regierung verantwortlich.

Knapp. Jede Sache hat zwei Seiten; es frägt sich, ob wir der Regierung für ihre Einwirkungen nicht zu Dank verbunden sind. Bei der vorliegenden Wahl hat die Rede des Kommissärs die Zahl der Stimmen für den ministeriellen Kandidaten um eine vermindert. So haben auch die Manifeste, die Reskripte, die ungeschickten Manöver der Beamten zu Gunsten der konstitutionellen Gesinnung gewirkt. Die vielen Drohungen und Versprechungen, die Umtriebe aller Art von Seiten der Beamten sind es, denen wir die Fortschritte des Liberalismus zuschreiben müssen, und in dieser Beziehung sind wir der Regierung für ihre Maßregeln Dank schuldig.

Gottschalk. Die Kammer habe Gewalt ausgeübt, indem sie den noch übrigen Rednern das Wort nahm. Er habe sich erhoben, um seine Abstimmung zu begründen; da ihm aber das Wort nicht gestattet wurde, so habe er anders stimmen müssen, als er sonst gethan haben würde.

Trefurt. Wenn der Abg. Rettig sagte, daß die Kam-

mer nicht das Recht habe, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, wegen seines Benehmens als Wahlkommissär, so habe er recht. Hätte er aber andeuten wollen, daß sie weder Lob noch Tadel aussprechen dürfe, so würde er unrecht gehabt haben. Diesem Urtheile unterziehe er sich gerne. Ehe er zu seiner Rechtfertigung schreite, könnte er den Präsidenten bitten, den Ordnungsruß gegen den Redner ergehen zu lassen, der ihn der Leidenschaftlichkeit beschuldigt habe. Allein er unterlasse dies. Was seine Rede bei der Wahl betreffe, so habe er sich auch gesagt, es sei eigentlich unnütz, was der Wahlkommissär spreche; die Wahl sei vorher schon fertig. Allein er konnte sich der in der Wahlordnung vorgeschriebenen Pflicht nicht entziehen, wonach er den Wählern die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinanderzusetzen hatte; eine Pflicht müsse man erfüllen, auch wenn es überflüssig sei. Sein Gedanke war: Jetzt, nachdem die Verfassung 20 Jahre dauert, die politischen Richtungen sich ausgebildet haben, sind nicht allein die allgemein menschlichen Eigenschaften der Abgeordneten in Frage, sondern auch die politischen. Er habe nach seiner Ueberzeugung sie so geschildert, wie er es für wahr halte. Der Abg. Welker habe ihn deshalb gestadelt, aber doch in derselben Phrase die Anhänger der Regierung als unselbstständige, abhängige Männer geschildert. Er habe jedoch nur objektiv gesprochen und spreche es noch aus; nicht daß die Gegner der Regierung schlimme Absichten hätten, sondern daß sie glauben im wahren Wohl des Landes zu handeln, indem sie die von ihm bezeichnete Richtung einschlagen. Der Redner ist auch der Meinung, daß Manches, was geschehen ist, von Seiten der Regierung nicht hätte geschehen sollen; allein er frage den Abg. Bader, der wohl wisse, wie hoch er ihn achte, ob wir recht handeln, wenn wir den Fehlern der Regierung in einer Weise entgegen treten, die nicht zum Guten führen kann. Es ist kein gefährlicherer Feind des Rechts und der Macht, als wenn man bei dem Gebrauch derselben die Mäßigung verliert. Er habe bei allen seinen Handlungen nicht das vor Augen, was über sein Haupt kommen könne, sondern allein das Beste des Vaterlandes.

v. Jästein. Der Abg. Trefurt hat wirklich Recht gehabt, als er sagte: man kann zu weit gehen. Ich bitte den Hrn. Präsidenten nochmals, die Rede des Abg. Trefurt aus dem Protokoll zu verlesen. Dann überlasse ich der Kammer und der öffentlichen Meinung das Urtheil darüber, ob dies unbefangen, ob es nicht zu weit gegangen, ob es klug war, solche aufreizende, die Wahrheit entstellende Reden bei Anlaß einer Wahl unter das Volk zu werfen, von einem Manne, der so oft Friede gepredigt.



Jetzt sehe man die wohlthätigen Folgen dieses Lehrers für die Kammer. —

Der Präsident verliest die betreffende Stelle des Protokolls (s. unsere gestrige Nummer).

v. Jzstein. So ist also die ganze Volkspartei als verbrecherisch hingestellt. —

Bassermann. Es hat Niemand unter den Mitgliedern die Rede des Wahlkommissärs Trefurt gebilligt. Der Abg. Sander erklärte, er habe einen Antrag auf förmliche Mißbilligung dieser Rede begründen wollen. Der Abg. Poffelt stimmte zwar für die Gültigkeit der Wahl, sprach aber ebenfalls Tadel aus über die Rede. Ich habe gesagt, daß wir durch Handlungen, durch Beschlüsse und nicht bloß durch Worte unsere Meinung zu erkennen geben müßten. Daß ich Recht hatte, sehen Sie daraus, daß der Abg. Trefurt seine Rede rechtfertigt. Ich würde jetzt noch den Antrag auf ausdrückliche Mißbilligung stellen, wenn es nicht zu spät wäre.

Welcker will einfach fragen, ob die Kammer eine solche Bezeichnung der Parteien für wahr und ächt halten könne, ob sie dieselbe nicht der Wahlordnung zuwider finde. Es sei eigentlich keine Abstimmung nöthig, da alle Redner sich in gleichem Sinne darüber äußerten und das ganze Land werde hierin mit der Kammer gewiß übereinstimmen.

Bader. Wenn in Folge der Maßnahmen der Regierung von der andern Seite ungesetzliche Schritte geschehen sind, nehme ich sie nicht in Schutz. Aber ich tadle die Regierung, daß sie solche Maßregeln getroffen hat. Sie hat die Opposition hervorgerufen und ungesetzliche Handlungen, wenn solche vorkommen, sind dadurch verschuldet.

v. Rüdiger bittet den Abgeordneten, den er von jeher hochgeschätzt, mit seinem Urtheil zu warten, bis die Sache zur Erörterung komme. Es werde sich dann zeigen, daß die Maßregeln der Regierung keinen Tadel verdienen. (Mehrere Stimmen: Der Beweis wird schwer fallen; das ganze Land müßte blind seyn).

Präsident Bekk tritt den Vorsitz dem Vicepräsidenten Bader ab und berichtet über die Wahl von Stockach (Kuenzer).

Meine Herren! Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der Wahl des 3ten Amtwahlbezirks niedersetzten, hat mich beauftragt, Ihnen Folgendes vorzutragen: Die Wahl ist am 23. April d. J. vor sich gegangen. Der Bezirk hat 89 Wahlmänner, welche sämmtlich erschienen sind. Alle Wahlmänner wurden wenigstens 6 Tage vor dem Wahltag zur Wahl eingeladen. Die Einladung eines einzigen Wahlmannes (des Kaver Nusler in Boll) erfolgte

erst am 17. April, also am 6. Tage vor der Wahl. Die Kommission hält dieses aber für genügend, indem der §. 56 der Wahlordnung nicht sagt, daß zwischen dem Tage der Vorladung und dem Wahltag (beide ausgeschlossen) 6 Tage in der Mitte liegen müssen. Ueberdies wurde die Einladung dieses Wahlmannes wegen Abwesenheit desselben schon am 14. April dem Rathschreiber Müller in Boll zugestellt und Nusler erklärte am Wahltag, daß er jedenfalls zur Bornahme der Wahl gehörig vorbereitet sei, weshalb auch die übrigen Wahlmänner keinen Anstand fanden, die Wahl sogleich am 23. April vor sich gehen zu lassen. Von den anwesenden 89 Wahlmännern erhielt Stadtpfarrer Kuenzer in Konstanz 65 Stimmen, folglich die absolute Mehrheit. Das Wahlgeschäft gieng im Ganzen ordnungsmäßig vor sich und keiner der Wahlmänner wußte auf die geschehene Aufforderung Etwas dagegen zu erinnern. Was die Person des Gewählten betrifft, so hat derselbe nachgewiesen, daß er noch das nämliche Pründereinkommen besitze, welches die Kammer im Jahre 1837 als genügend erkannte, und daß er auch noch im Besitze eines im Jahre 1835 erkauften Grundstücks sich befinde. Der Vorlage eines Taufscheins bedarf es nicht, da der Gewählte schon früher Abgeordneter war. Darnach findet die Kommission gegen die Gültigkeit der Wahl keinerlei Anstände, und es ist nur noch in Bezug auf den Urlaub des Gewählten Weniges zu bemerken: In einem Schreiben an den Wahlkommissär vom 19. Mai d. J. erklärte Kuenzer, daß er die auf ihn gefallene Wahl „so weit es von ihm abhängt“ annehme, und um den erforderlichen Urlaub bereits nachgesucht habe. Auf sein bei dem erzbischöflichen Generalvikariate eingereichtes Urlaubsgeuch erwiederte ihm diese Behörde am 13. Mai dieses Jahres Folgendes: Es sind nur wenige Monate verflossen, seitdem wir dem Pfarrer Kuenzer eine längere Abwesenheit von seiner kirchlichen Stelle verwilligt haben, und schon wieder kömmt an uns das nämliche Gesuch, und voraussichtlich dürfte es öfter wiederkehren. Wir haben daher hinlängliche Ursache zu besorgen, Pfarrer Kuenzer möchte, angezogen vom Schimmer politischer Thätigkeit, sich angewöhnen, das seelsorgerliche Amt, welches er zum Lebensberuf gewählt hat, als untergeordnet oder als Nebensache zu betrachten. In dieser Hinsicht finden wir uns bewogen, dem Pfarrer Dominik Kuenzer den gewünschten Urlaub nicht zu verwilligen.“ Der Stadtpfarrer Kuenzer wandte sich hiegegen auf den Grund des §. 21 der kirchlichen Staatsverfassung vom 14. Mai 1807 mit einer Beschwerde an das Ministerium des Innern, welches jedoch dieselbe durch Beschluß vom 21. Juni d. J. zurückwies, da es in der Verfügung des Generalvikariats „keinen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu erblicken vermöge.“ Wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern in der gestrigen Sitzung bemerkte, ist dem Pfarrer Kuenzer überlassen, hiegegen den Rekurs an



das Großh. Staatsministerium zu ergreifen. Inzwischen hat derselbe aber nach einem Schreiben an den Wahlkommiffär vom 14. d. M. die Wahl ohne Vorbehalt angenommen. Dieses Schreiben lautet wie folgt: „Die (in der Eingabe vom 19. Mai 1842 enthaltene) Bemerkung: „so weit es von mir abhängt“, womit ich mich für die Annahme der im 3ten Aemterwahlbezirke auf mich gefallenen Wahl zum Abgeordneten erklärt habe, war hinsichtlich meiner Stellung als katholischer Pfarrer nothwendig, und wollte nicht mehr und nicht weniger sagen, als: so ferne meiner in Folge dieser Wahlannahme nothwendig werdenden Pfründeabwesenheit kein kanonisches Hinderniß im Wege steht. Nachdem ich nun den Forderungen der Kirchenatzungen, welche das Concilium von Trient über die Residenz der Geistlichen in der 23. Sitzung (cap. 1. de reform.) aufgestellt und wornach sich nicht nur die niedere, sondern auch die höhere Geistlichkeit zu benehmen hat, Genüge geleistet, und meine vorgesezte Kirchenbehörde von meiner Pfründeabwesenheit und der Ursache derselben, so wie von meiner für die Besorgung der Pfarrei während meiner Abwesenheit durch einen tauglichen Vikar getroffenen Vorsorge zum Behufe der Genehmigung in Kenntniß gesetzt habe; da der Beschluß des erzbischöflichen Generalvikariats vom 13. Mai Nr. 2582 kein kanonisches Hinderniß meiner Pfründeabwesenheit enthält, und derselben überhaupt kein solches Hinderniß im Wege steht, vielmehr für dieselbe ein solcher Grund vorhanden ist, der nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Tridentinums genehmigt werden muß (approbandus esse), nämlich das Staatsinteresse (reipublicae utilitas). — Da also mein Recht auf Urlaub in dem vorliegenden Falle so klar und unzweifelhaft ist, daß alle Kanonisten der ganzen Welt den Recurs zu meinen Gunsten entscheiden würden; da endlich der Tit. Herr Präsident des Ministeriums des Innern in der Kammeritzung vom 11. Juni selbst erklärt hat, daß die Rechte der katholischen Kirche immer geachtet worden seien und geachtet werden, so kann ich jetzt auf die an mich ergangene Aufforderung und wo von mir eine schleunige bestimmte Erklärung verlangt wird, und ich mit Rücksicht auf die Pflichten gegen meinen Wahlbezirk meinem möglichst baldigen Eintritt in die Kammer von meiner Seite keinerlei Hindernisse in den Weg legen darf, erklären, daß ich die Abgeordnetenstelle für den dritten Aemterwahlbezirk annehme.“ In Bezug auf diese Urlaubssache ist nun die Kommission der Ansicht, daß sich die Kammer damit zur Zeit gar nicht zu befassen habe. Die Kammer hat schon wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Urlaubsverweigerung, es möchte sich mit ihrer Rechtmäßigkeit verhalten wie es wolle, auf die Gültigkeit der Wahl oder Wahlannahme in keinem Falle einen Einfluß haben, und den Gewählten seiner Deputirteneigenschaft in keinem Falle verlustig machen könnte. Da nun der Pfarrer Kuenzer seine Wahl unbedingt angenommen hat, so muß diese Wahl, wenn sie im Uebrigen keine gesetzlichen Mängel hat, für unbeanstandet erklärt werden und dem Pfarrer Kuenzer bleibt überlassen, über das in der Urlaubsverweigerung liegende Hinderniß seines wirklichen Erscheinens in der Kammer, wie immer hinaus-

zukommen. Es dürfte ihm, abgesehen von dem noch offenen Refurse an das Großh. Staatsministerium auch wohl gelingen, die Sache mit seiner Kirchenbehörde selbst ins Reine zu bringen, da diese nach dem oben angeführten Erlasse vom 13. Mai d. J. nicht seiner Beurlaubung im Allgemeinen entgegen ist, sondern mehr nur die schnelle Wiederkehr und lange Dauer seiner Abwesenheit vom seelsorglichen Amte im Auge hat, diese Rücksichten aber gegenwärtig, wo schon 5 Wochen seit der Einberufung der Stände abgelaufen sind, und der Rest des Landtags kaum noch weitere 5 bis 6 Wochen dauern wird, an ihrem Gewichte schon bedeutend verloren haben, und in keinem Falle auf den erst in 1½ Jahren wieder stattfindenden nächsten Landtag sich beziehen ließen. Sei dem, wie ihm wolle, zur Zeit liegt die Sache noch in Verhandlung und die Kammer ist noch nicht veranlaßt, in Berathung zu ziehen, ob und welche Schritte von ihrer Seite zu geschehen haben, um zu bewirken, daß der 3te Aemterwahlbezirk seinen Vertreter in unserer Mitte habe. Wir werden, wenn der Abg. Kuenzer auf die von dem Präsidenten an ihn ergehende Einberufung noch nicht sollte erscheinen können, den weiteren Verlauf der Sache vorerst abzuwarten haben. Vor der Hand haben wir uns allein mit der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu befassen und in dieser Beziehung trägt die Kommission aus den oben dargestellten Gründen darauf an, daß die Wahl des 3ten Aemterwahlbezirks als unbeanstandet erklärt werde.

Sander. Die Kammer und das ganze Land hegen den sehnlichsten Wunsch, daß die Wahl des Abg. Kuenzer nicht zu einem Anstoß zwischen den politischen und kirchlichen Korporationen Anlaß geben möge. Der Redner will seine Meinung darüber nicht aussprechen, ob die Kurie das Recht habe, einem zum Abgeordneten gewählten katholischen Geistlichen den Urlaub zu verweigern, doch äußert er den Wunsch, daß die Kurie die Sache nochmals berathen und sich veranlaßt finden möge, von ihrer früheren Entschliesung zurückzukommen. Sie möge bedenken, was auch heute schon hier geäußert wurde, daß, wer sein Recht zu sehr in Anspruch nimmt, dasselbe gefährdet.

Knapy schließt sich diesen Aeußerungen an, und wünscht, der Abg. Kuenzer möge bald erscheinen. Ein Ersatzmann für seine geistlichen Funktionen werde sich leicht finden lassen.

Kindeschwender will ebenfalls nicht auf die Frage eingehen, ob der Kurie das Recht der Urlaubsverweigerung zustehe, aber die Gründe dafür seien von der Art, daß sie nicht für zureichend gelten können. Auch sei zu befürchten, wenn die Kirche ansange, den Urlaub zu verweigern, daß die Wahl katholischer Geistlichen erschwert werde, und er zweifle, ob dadurch das Interesse dieser Kirche, welcher er angehöre, gewahrt sei. Der Redner wünscht zugleich, daß die Regierung dem Refurs des Abg. Kuenzer an das Staatsministerium Folge gebe.

Fehr. v. Rüd. Die Sache sei ernst und wichtig, und die Rücksicht auf die Behörde, von welcher die Rede sei müsse geachtet werden. Man müsse dieser zunächst anheingestellt, ob sie dem gewählten Geistlichen Urlaub erteile wolle. Weiter will er sich nicht in die Sache einlassen.



Welcher enthält sich, aus Rücksicht für die Geistlichkeit auf die Rechtsfrage einzugehen und hofft, daß die Kurie an ihrem Beschlusse, dem Abg. Kuenzer den Urlaub zu versagen, nicht halten werde. So lange eine katholische Kirche in Deutschland besteht, habe die Geistlichkeit an den politischen Verhandlungen Theil genommen. Daß hieraus der Kirche kein Schaden erwachse, dafür spreche auch der Umstand, daß der Herr Erzbischof regelmäßig seinen Sitz in der ersten Kammer habe. Er wünscht dann auch, die Regierung möge alles Mögliche thun, daß aus dieser Sache kein weiterer Anstoß erfolge.

Die Wahl des Abg. Kuenzer wird einstimmig anerkannt. Das Präsidium wird für Einberufung des Gewählten sorgen.

Posselt berichtet über die Eingabe von 9 Wahlmännern aus Renchen, die Wahl des Abg. Hundt betreffend. Sie führen an, daß der Wahlkommissär den Wählern den Handschlag nicht abgenommen habe, halten sich verpflichtet, der Kammer von diesem Ungültigkeitsgrund Kenntniß zu geben, und sprechen dabei ihre Verwunderung aus, daß der Abg. Hundt bei den betreffenden Verhandlungen diesen Umstand nicht selbst erwähnt habe. Die Kommission trägt darauf an, der Petition keine Folge zu geben; ein Theil derselben wahrn dabei den Grundsatz, daß ein Nichtigkeitsgrund auch nach Bestätigung der Wahl noch zur Ungültigkeitserklärung bestimmen könne; der andere Theil erkennt diesen Grundsatz nicht. Einstimmig wird auf Tagesordnung angetragen.

Frhr. v. Rüd t erläutert, der Wahlkommissär habe den Handschlag nicht abgenommen, weil er es nicht für nothwendig gehalten und die Zahl der Wähler sehr groß war. Von Seiten der Regierung wird nicht vorgeschlagen, die Wahl zu beanstanden. Anders wäre es, wenn der Herr Abgeordnete früher angegeben hätte, daß seine Wahl an demselben Anstand leide, wegen dessen eine andere Wahl für ungültig erklärt wurde.

Hundt. Ueber die vorliegende Wahl erlaube ich mir nur wenige Worte: Die Petenten drücken ihr Befremden darüber aus, daß ich der hohen Kammer keine Anzeige von dem Umstand gemacht habe, daß auch bei meiner Wahl die Abnahme des Handschlags unterblieben sei, was richtig so ist. Hätten jedoch die Petenten den Landtagsverhandlungen vor dem 3. Juni eben so viele Aufmerksamkeit gewidmet, als nach diesem Tag, so würden sie gefunden haben, daß die Prüfung meiner Wahlakten schon am 30. Mai vorgenommen wurde, daß sie die 15te war, und erst am 3. Juni, bei der 49sten Wahlprüfung, jener des Abgeordneten Rettig nämlich, erstmals zur Sprache kam, daß die Nichtabnahme des Handschlags die Ungültigkeit einer Wahl begründen solle. Bei dieser letzten Wahlprüfung jedoch bestimmten mich die stattgehabten Wahlumtriebe und Einwirkungen mehr als die Nichtabnahme des Handschlags, für ihre Verwerfung zu stimmen, weil der redliche Mann sich schon durch sein bloßes Versprechen, auch ohne Handschlag, gebunden fühlt. Meine Wahl war schon längst für gültig erklärt und ich fand auch keinen Verus, nachträglich meine eigene

Wahl anzufechten und gleichsam mein eigener Ankläger zu werden, besonders weil ich an der Nichtabnahme des Handschlags keine Schuld trage, und deshalb glaubte, durch eine solche Anzeige meinem Herrn Wahlkommissär kein Kompliment zu machen, weshalb ich auch gleiche Diskretion von den Petenten erwartet hätte. Meine Herren! Nie habe ich um die Ehre gekümbt, nie mich darum be- worden, in diesem Saale einen Sitz einzunehmen, dieses werden mir die 76 Wahlmänner meines Bezirks bezeugen müssen; besonders war ich nicht Willens, die zuletzt auf mich gefallene Wahl wieder anzunehmen, wozu mich besondere Verhältnisse bestimmten. Ich gehöre nämlich zu den 31 des aufgelösten Landtags, auf welchen die Ungunst lastete, ich hielt deshalb die Wiederannahme dieser Stelle für eine Ehrensache. Ich hielt es für meine Pflicht, diese Stelle, zu welcher ich in zwei auf einander gefolgtten Wahlen berufen wurde, wieder anzunehmen, weil ich den für einen feigen Mann halte, welcher vor beendigtem Kampf das Schlachtfeld verläßt.

Ob die vorliegende Petition eine geimpfte, oder ob sie eigenes Produkt der Petenten ist, kann ich nicht beurtheilen, wohl aber die Absicht, welcher sie ihren Ursprung verdankt, denn sie sieht so deutlich daraus hervor, wie in der Fabel die Klauen des Wolfs aus dem Schaafspelz. Welchen Werth die hohe Kammer auf diese Petition legen will, muß ich ihrer Würdigung überlassen. Sollte auch die Anordnung einer neuen Wahl beschlossen werden, so wird ihr Resultat nicht zweifelhaft seyn. Jene 51 Wahlmänner, welche mich in den 2 letzten Wahlen zu ihrem Abgeordneten erwählten, werden auch zum 3ten Male wissen, was ihnen die Ehre gebietet, trotz den christlichen Gesinnungen dieser 9 Petenten. Ich sehe deshalb der Entscheidung dieser hohen Kammer mit Gleichmuth entgegen.

Es erfolgt hierauf eine ziemlich lebhaftete Debatte, die wir nachtragen werden. Der Antrag der Petitionskommission auf Tagesordnung wird einstimmig genehmigt. Der Präsident gibt Kenntniß von einer Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe dem Gesetzesentwurf über das Steueraus schreiben einstimmig beigetreten ist. Der Entwurf, welcher in der 13ten Sitzung der zweiten Kammer nach dem Antrage der Budgetkommission einstimmig angenommen wurde, lautet:

„Die vier Monatseraten der directen Steuern, so wie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.“ —

Die Sitzung wird geschlossen.

Nächste Sitzung: Dienstag, 28. Juni. Tagesordnung: Begründung der Motionen der Abgeordneten Welcker und Baffermann. Der Antrag des Abg. v. Jgstein über die Wahlwirkungen u. s. w. wird Freitag, 1. Juli begründet werden.